

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnitt / Station: A92_480_4,627 bis B20_1560_0,301

A 92 Landshut - Deggendorf
Bau einer Direktrampe an der AS Landau / Isar

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut</p>  <p>Dreier, Baudirektor Landshut, den 19.02.2016</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>20.10.2016</u>, Nr. <u>52-4354.13-2/1792</u></p> <p>Regierung von Niederbayern Landshut, <u>20.10.2016</u> gez.</p>
	<p>Dr. M. Forster Regierungsdirektorin</p>

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn / Bundesstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung

als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Bau- maßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKRg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis

LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag gebieten	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100	Bau-km 0-165 bis Bau-km 0+538 A92_480_4,627 bis B20_1560_0,301	Direktrampe, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>In Ergänzung der bestehenden teilplanfreien Anschlussstelle Landau a. d. Isar wird aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens eine planfreie Direktrampe für die Fahrbeziehung von der A 92 aus Richtung Landshut auf die B 20 in Richtung Landau angelegt.</p> <p>Dazu wird auch die A 92 mit einem Ausfädelungsstreifen nach Ausfahrtstyp A1 (vgl. RV-Nr. 101) und die B 20 mit einem Einfädelungsstreifen nach den RAL (vgl. RV-Nr. 102) erweitert.</p> <p>Die Direktrampe wird mit einem Querschnitt Q1 mit 6,0 m Fahrbahnbreite ausgeführt</p> <p>Bei Bau-km 0+259 wird die Direktrampe mit einer Brücke (vgl. RV-Nr. 200) über den verlegten öFW (vgl. RV-Nr. 109) geführt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahnflächen über das Bankett und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Direktrampe wird Bestandteil der A 92 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Verkehrsfreigabe als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101	A92_480_4,627 bis A92_480_4,947	A 92 Landshut – Deggendorf Anbau eines neuen Ausfädelungsstreifen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die vorhandene Richtungsfahrbahn Deggendorf der A 92 wird für den neuen Ausfädelungsstreifen nach Ausfahrtstyp A1 der Direktrampe (vgl. RV-Nr. 100) von 10,0 m um 1,5 m auf 11,5 m verbreitert.</p> <p>Der Ausfädelungsstreifen wird direkt an den rechten Fahrstreifen mit einer Gesamtbreite von 4,0 m angebaut. Der best. Oberbau in diesem Bereich wird erneuert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahnflächen über das Bankett und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102	B20_1560_0,301 bis B20_1560_0,512	B 20 Straubing – Landau a. d. Isar Anbau eines neuen Einfädelsstreifen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die vorhandene Fahrbahn der B 20 wird für den neuen Einfädelsstreifen nach Einfahrtstyp E1 der Direktrampe (vgl. RV-Nr. 100) von 8,0 m um 3,5 m auf 11,5 m verbreitert.</p> <p>Der Einfädelsstreifen wird direkt an den rechten Fahrstreifen (FR Landau) mit einer Gesamtbreite von 4,0 m angebaut. Der best. Oberbau in diesem Bereich wird erneuert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahnflächen über das Bankett und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Einfädelsstreifen ist Teil der Direktrampe und damit Bestandteil der A 92. Er gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Verkehrsfreigabe als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103	B20_1560_0,645	Umbau der best. Einmündung der östlichen Anschlussstelle von der A 92 in die B 20	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Durch den Bau der Direktrampe (vgl. RV-Nr. 100) wird ein Linksabbiegen aus der Rampe der A 92, Fahrtrichtung aus Deggendorf, in die B 20, Fahrtrichtung Straubing, nicht mehr zugelassen.</p> <p>Dies wird baulich mit der Zusammenführung des best. Tropfens und der best. Dreiecksinsel über Klebeborde zu einer Grüninsel umgesetzt. Die befestigte Fläche im Bereich der neuen Grüninsel ist bis zur Frostschuttschicht zurückzubauen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104	A92_480_4,349 bis A92_480_4,746	Best. Betriebsweg entlang A 92 Fl.-Nr. 1153	a) und b) Markt Pilsting (E/U)	<p>Durch den Bau des Ausfädelungstreifens an der A 92 (vgl. RV-Nr. 101) muss die bestehende Betriebszufahrt bei Station A92_480_4,746 zurückgebaut werden (vgl. RV-Nr. 105).</p> <p>Ab der neuen Betriebszufahrt bei A92_480,4,349 (vgl. RV-Nr. 106) wird der bestehende öFW zwischen der A 92 und dem parallelverlaufenden Erdwall mit einer Kronenbreite von 5,50 m ausgebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahnflächen über das Bankett und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Markt Pilsting.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105	A92_480_4,746	Rückbau best. Betriebszufahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Aufgrund des neuen Ausfädelungstreifens (vgl. RV-Nr. 101) wird die bestehende Betriebszufahrt für die A 92 mit Schranke und Wildtiergitterrost zurückgebaut. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106	A92_480_4,349	Betriebszufahrt, neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bestehende Betriebszufahrt bei A92_480_4,746 (vgl. RV-Nr. 105) muss aufgrund des neuen Ausfädelungstreifens (vgl. RV-Nr. 101) rückgebaut werden. In die verlegte Betriebszufahrt wird wie im Bestand ein Wildgitterrost und eine Schranke eingebaut. Der bestehende Entwässerungsgraben der A 92 (vgl. RV-Nr. 303) wird im Bereich der Betriebszufahrt verrohrt (vgl. RV-Nr. 202). Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107	A92_480_4,349	Anschluss Betriebsweg an bestehenden Weg Fl.-Nr. 1153	a) und b) Markt Pilsting (E/U)	Bei der neuen Betriebszufahrt A92_480_4,349 (vgl. RV-Nr. 106) wird der Betriebsweg (vgl. RV-Nr. 104) an den bestehenden öFW auf der Fl.-Nr. 1153 angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Markt Pilsting.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
108	A92_480_4,349	Anschluss Betriebsweg an bestehenden Weg Fl.-Nr. 1166	a) und b) Markt Pilsting (E/U)	Bei der neuen Betriebszufahrt A92_480_4,349 (vgl. RV-Nr. 106) wird der Betriebsweg (vgl. RV-Nr. 104) an den bestehenden öFW auf der Fl.-Nr. 1166 angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Markt Pilsting.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
109	Bau-km 0+259 B20_1560_0,588	Verlegung öFW Fl.-Nr. 1187	a) und b) Markt Pilsting (E/U)	<p>Der bestehende öFW wird in der Lage so angepasst, dass er die Direktrampe (vgl. RV-Nr. 100) senkrecht kreuzt. Die Verschwenkung an den Bestand erfolgt auf Westseite der Direktrampe. Zusätzlich wird der öFW noch bis zu 20 cm gegenüber dem Bestand abgesenkt.</p> <p>Der Weg wird in einer Kronenbreite von 5,0 m (zzgl. Kurvenverbreiterung) gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005 ausgeführt.</p> <p>Im Bereich des Bauwerks (vgl. RV-Nr. 200) weist der öFW ein Dachprofil auf. Von Beginn der Verlegung bis zum Ende des Dachprofils wird der Weg mit einer Befestigung mit Bindemittel und im Anschluss mit einer Befestigung ohne Bindemittel ausgeführt.</p> <p>Die Trassierung des öFW wurde so gewählt, dass eine Verlegung durch den Markt Pilsting nach Norden parallel zur Direktrampe in Zukunft möglich ist.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Markt Pilsting.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
200	Bau-km 0+259 B20_1560_0,588	Bauwerk 01 Brücke im Zuge der Direktrampe über einen öFW, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die neue Direktrampe(vgl. RV-Nr. 100) kreuzt den bestehenden öFW (vgl. RV-Nr. 109) bei Bau-km 0+259. Dieser wird durch ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen überspannt: Lichte Weite = 8,00 m Lichte Höhe ≥ 4,10 m Breite zw. Geländern = 9,50 m Kreuzungswinkel = 100 gon Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
201	A92_480_4,769	Bauwerk 102/1 Überführung eines öFW, bestehend	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Bauwerk zur Überführung des öFW bei Station A92_480_4,769 wird durch den Neubau des Ausfädelungstreifens (vgl. RV-Nr. 101) berührt; jedoch muss nur die Anböschung mit Treppe zum Widerlager an die neuen Verhältnisse angepasst werden Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
202	A92_480_4,349	Durchlass DN 500 unter Betriebszufahrt, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Durch den Neubau der Betriebszufahrt (vgl. RV-Nr. 106) muss der bestehende Graben der A 92 im Bereich der Betriebszufahrt verrohrt werden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
300	Bau-km 0-165 bis Bau-km 0+538 A92_480_4,627 bis B20_1560_0,318	Entwässerung der Direktrampe, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Oberflächenwasser der Direktrampe (vgl. RV-Nr. 100) wird entsprechend der Querneigung über Bankett und Dammböschung in eine Versickermulde geleitet, gereinigt und versickert. Beidseits der Kreuzung des verlegtem öFW (vgl. RV-Nr. 109) bei Bau-km 0+259 sind Überlaufschwelle vorgesehen. Der Notablauf der Versickermulden erfolgt über die Mulden des öFW (vgl. RV-Nr. 305) in den Vorfluter Sulzgraben. Im Norden schließt die Versickermulde bei Bau-km 0+056 an die bestehende Entwässerung der A 92 und im Süden bei Bau-km 0+513 an die bestehende Entwässerung der B 20 an. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301	A92_480_4,627 bis A92_480_4,793	Entwässerung des Ausfädelungstreifens der A 92, neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahnflächen wird über das Bankett und Böschung großflächig abgeführt und versickert. Der nachfolgende bestehende Entwässerungsgraben parallel zur A 92 muss westlich des Bauwerks 102/1 durch den Bau des Ausfädelungstreifens (vgl. RV-Nr. 104) um ca. 2,0 m nach Süden verlegt werden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
302	B20_1560_0,318 bis B20_1560_0,512	Entwässerung des Einfädungsstreifens der B 20, neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Vom Einschleifen der Rampe bis Station B20_1560_0,458 wird das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahnflächen über Bankett und Böschung abgeführt und in der parallel verlaufende Mulde versickert.</p> <p>Ab Station B20_1560_0,458 bis B20_1560_0,301 wird das Oberflächenwasser wie im Bestand zum östlichen Fahrbahnrand der B 20 geleitet und dort über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
303	A92_480_4,349 bis A92_480_4,627	Entwässerung des Betriebsweges, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Entwässerungsgraben parallel zur A 92 muss durch den Bau der Betriebszufahrt (vgl. RV-Nr. 106) und der Verlegung des Betriebsweges (vgl. RV-Nr. 104) nachprofiliert werden. Das anfallende Oberflächenwasser wird entsprechend der Querneigung über das Bankett im Graben der A 92 versickert, der entsprechend der neuen Verhältnisse nachprofiliert werden muss. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
304	A92_480_4,349 bis A92_480_4,627	Entwässerung des Walls, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Entwässerungsmulde zwischen bestehenden Wall und Betriebsweg parallel zur A 92 ist im Zuge der Verlegung des Betriebsweges (vgl. RV-Nr. 104) anzupassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
305	Bau-km 0+259 B20_1560_0,588	Entwässerung des öFW Fl.-Nr. 1187	a) und b) Markt Pilsting (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des öFW (vgl. RV-Nr. 109) wird entsprechend der Querneigung über das Bankett in die außenliegenden Mulden geleitet; von dort fließt es weiter in den Vorfluter Sulzgraben.</p> <p>Im Bereich des Bauwerks 01 (vgl. RV-Nr. 200) bei Bau-km 0+259 weist der öFW ein Dachprofil auf. Der Notablauf der Versickermulden der Direktrampe (vgl. RV-Nr. 302) erfolgt über die Mulden des öFWs in den Sulzgraben.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Markt Pilsting.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
400	B20_1560_0,318 bis B20_1580_0,048	Stromleitung 110 kV, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Die bestehende Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG wird durch den Neubau der Direktrampe (vgl. RV-Nr. 100) berührt.</p> <p>Die Leitung verläuft westlich parallel zur B 20. Sie kreuzt die Direktrampe bei Bau-km 0+279 (B20_1560_0,568).</p> <p>Da die neue Direktrampe ca. 6 m über dem bestehenden Gelände liegt, muss auch die Hochspannungsleitung zwischen Mast 9 und 10 höher gelegt werden.</p> <p>Die Kostentragung der Anpassung erfolgt nach den bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bayernwerk AG.</p> <p>Da ein Zusammenhang mit einem weiteren Projekt (Umbau Knotenpunkt B 20 / DGF 3) besteht, wurde ein eigenes Verfahren zur Änderung der 110-kV-Leitung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401	A92_480_4,738	Mittelspannungsleitung	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Die bestehende Mittelspannungsleitung der Bayernwerk AG wird durch den Neubau des Ausfädelungstreifens (vgl. RV-Nr. 101) und des Betriebsweges (vgl. RV-Nr. 104) berührt.</p> <p>Die Leitung verläuft parallel zu dem bestehendem öFW auf den Fl.-Nr. 1186 und 1093 und kreuzt die A 92 bei Station A92_480_4,738.</p> <p>Die Leitung wird gesichert und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst.</p> <p>Die Kostentragung der Anpassung erfolgt nach den bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 92 Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar				Unterlage: 11
				Datum: 19.02.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
402	A92_480_4,446	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Die bestehende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG wird durch den Neubau des Betriebsweges (vgl. RV-Nr. 104) berührt. Die Leitung verläuft von Südost nach Nordwest durch die Fl.-Nr. 1170 und kreuzt bei Station A92_480_4,446 die A 92. Die Leitung wird gesichert und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt nach den bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Deutschen Telekom AG.